



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

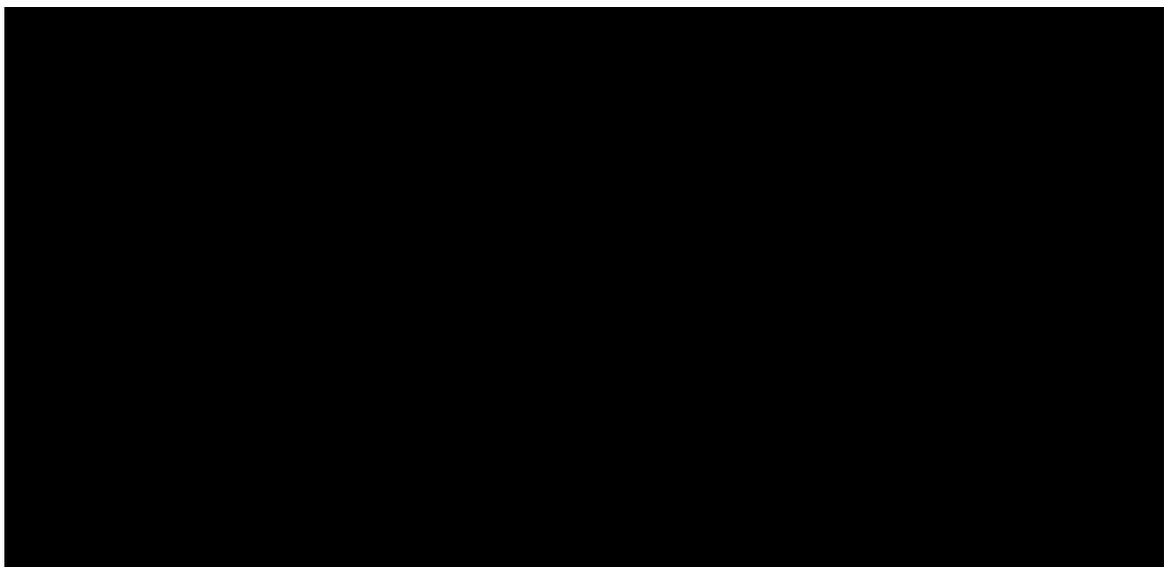
Aktenzeichen: 5 A 137/20 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.



Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Thomas Stöckl**,
Leipziger Straße 14, 06108 Halle (Saale),

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertr. d.d. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n

Asylrecht (Russische Föderation)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 2020 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Die Beklagte wird verpflichtet, bei dem Kläger zu 1 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen 92 %, die Beklagte 8 % der Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Kläger begehren nach teilweiser Klagerücknahme noch die Verpflichtung der Beklagten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Kläger sind Staatsangehörige der Russischen Föderation. Sie haben nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens am 25. Juli 2019 einen Folgeantrag gestellt. Dieser wurde mit getrennten Bescheiden vom 16. August 2019 (Geschäftszeichen: [REDACTED]-1-160 für die Kläger zu 1 bis 3 und Geschäftszeichen: [REDACTED]-160 für die Kläger zu 4 bis 6) als unzulässig abgelehnt. Zugleich wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 22. März 2017 hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgelehnt und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen für die Durchführung von weiteren Asylverfahren lägen nicht vor. Die Kläger hätten zwar Beweismittel angekündigt, die zu einer günstigeren Entscheidung führen könnten, solche bislang aber nicht vorgelegt. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien auch hinsichtlich des Verfahrens zur Feststellung eines Aufenthaltsverbotes (richtig eines Abschiebungsverbotes) nicht erfüllt. Es seien keine dementsprechenden Gefährdungen vorgetragen worden. Auch Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im weiteren Sinne lägen nicht vor.

Die Kläger haben am 4. September 2019 beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Sie tragen im Wesentlichen vor, nach dem Kläger zu 1 werde in der Russischen Föderation gefahndet. Ihm werde vorgeworfen, Betrug in erheblichem Umfange begangen zu haben. Er befürchte deshalb unmenschlich behandelt zu werden. Er sei zudem in erheblichem Umfange erkrankt, was er durch die Vorlage verschiedener ärztlicher Bescheinigungen, zuletzt in der mündlichen Verhandlung untermauert. Seine Behandlung in der Russischen Föderation sei nicht gesichert. Auch das müsse zu einem Abschiebungsverbot führen.

Den Klägern zu 2 bis 6 sei ebenfalls ein Abschiebungsverbot zu zuerkennen, weil sie ohne eine Erwerbstätigkeit des Klägers zu 1, die er aufgrund seiner Erkrankung nicht ausüben könne, nicht in der Lage wären, ihr Existenzminimum zu sichern.

Die Kläger beantragen nach teilweiser Klagerücknahme noch,

die Beklagte zu verpflichten, ihnen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zuzuerkennen

und

die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. August 2019 aufzuheben, soweit sie dem entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Tatbestand:

Die Beklagte war im Termin zur mündlichen Verhandlung weder anwesend noch vertreten. Das Verwaltungsgericht konnte gleichwohl zur Sache entscheiden, da sie ordnungsgemäß geladen war, § 102 Abs. 1 VwGO, und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass auch bei ihrem Ausbleiben verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Abs. 2 VwGO.

Das Verfahren war einzustellen, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Die im Übrigen zulässige Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Kläger zu 1 besitzt einen Anspruch auf Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsverbots, § 113 Abs. 5 VwGO (dazu nachstehend 1.), die übrigen Kläger besitzen den geltend gemachten Anspruch nicht, die angefochtenen Bescheide erweisen sich insoweit als rechtmäßig und verletzen diese Kläger nicht in ihren Rechten, § 13 Abs. 1 Satz 1 VwGO (dazu nachstehend 2.).

1. Dem Kläger ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zuzuerkennen.

Die Feststellung eines Abschiebungsverbots bedarf keiner besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen. Insbesondere müssen keine Wiederaufnahmegründe im Sinne des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Rechtlicher Anknüpfungspunkt hierfür ist § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ist in den Fällen des Abs. 2 und in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. In dem angefochtenen Bescheid ist gerade – nach teilweiser Klagerücknahme bestandskräftig – festgestellt worden, dass der Asylfolgeantrag unzulässig ist. Diese Entscheidung ist durch § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG vorgegeben, weil danach ein Asylantrag unzulässig ist, wenn im Falle eines Folgeantrages nach § 71 ein weiteres Asylverfahren

nicht durchzuführen ist. Einen möglichen Verzicht auf die Feststellung, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, sieht § 31 Abs. 2 Satz 2 AsylG nur vor, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 zuerkannt wird. Keiner der zuletzt genannten Voraussetzungen ist gegeben, wenn ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird.

Die sich aus § 31 Abs. 3 AsylG ergebende Notwendigkeit einer Entscheidung in jedem Einzelfall entspricht auch den menschenrechtlichen Vorgaben. Art. 3 EMRK steht unter keinem Verfahrensvorbehalt. Jeder Unterzeichnerstaat hat diese Norm in allen Situationen zu beachten, eine Abweichung ist nicht einmal im Kriegsfall zulässig. Deshalb unterscheiden sich diese Regelungen von der Gewährung von Asyl oder internationalem Schutz.

Dem Kläger droht im Falle der Rückkehr in die Russische Föderation eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung. Der Kläger wird – wie er glaubhaft vorträgt – in der Russischen Föderation wegen Betrugs gesucht. Keiner Prüfung bedarf es, ob der Kläger diese Straftat tatsächlich begangen hat. Es genügt, dass er voraussichtlich bei der Einreise in die Russische Föderation von den staatlichen Behörden festgenommen und einer strafrechtlichen Verfolgung unterzogen wird. Anhand des Vortrages erscheint eine Verurteilung gemäß den allgemein bekannten russischen Verhältnissen auch als wahrscheinlich.

Schon die Haftbedingungen in russischen Untersuchungsgefängnissen verstoßen in zahlreichen Fällen gegen Art. 3 EMRK. So verweist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in dem Pilotverfahren vom 10. Januar 2012 (Case of Ananyev and others v. Russia, Applications nos. 42525/07 and 60800/08) Rn. 235 auf die von ihm festgestellten strukturellen Probleme und stellt bei den Beschwerdeführern einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK fest. Es fehlt in den Erkenntnismitteln an Anhaltspunkten für die Annahme, dass in der Russischen Föderation eine flächendeckende Verbesserung der Haftbedingungen zu beobachten ist. Es ist allerdings festzustellen, dass es Verbesserungen gibt und neuere Haftanstalten die Bedingungen der Europäischen Menschenrechtskonvention erfüllen, das gilt aber gerade nicht für den überwiegenden Teil der genutzten Haftanstalten. Das zuvor Ausgeführte gilt auch für den Strafvollzug in der Russischen Föderation.

Drohen erkennbar solche Verstöße gegen Art. 3 EMRK, so scheidet die Abschiebung in einen solchen Staat genauso aus, wie seine Auslieferung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. November 2017 – 2 BvR 1381/17 – juris zur Aufklärung der Gefahr politischer Verfolgung; Beschluss vom 9. Dezember 2017 – 2 BvR 424/17 – juris zur Auslieferung an Rumänien und der Vorlagepflicht wegen drohendem Verstoß gegen Art. 4 GrCharta). Zwischen Konventionsstaaten ist der Maßstab des Urteils vom 21. Januar 2011 (Case of M.S.S. v. Belgium and Greece, Application no. 30696/09) anzuwenden, nach der nicht nur der Zielstaat, sondern auch der überstellende Staat für drohende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich ist. Folge eines bei einer Abschiebung drohenden Verstoßes gegen Art. 3 EMRK ist die hier ausgeworfene Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes aus § 60 Abs. 5 AufenthG. Diese Norm schützt vor einer Abschiebung, um einen Konventionsverstoß zu vermeiden.

Das Abschiebungsverbot würde aber entfallen, wenn eine rechtsverbindliche Erklärung der Russischen Föderation vorliegen würde, in der diese zusichert, den Kläger zu 1 in einer

konkret genannten Untersuchungshaftanstalt für die Dauer des Strafverfahrens zu inhaftieren, die die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sich ergebenden Mindestvoraussetzungen einhält und – im Falle der Verurteilung – die Strafe in einer ebenfalls diesen Voraussetzungen erfüllenden konkret benannten Haftanstalt vollzogen wird sowie die Gewähr besteht, dass diese Zusicherung auch eingehalten wird. Dazu bedarf es auch der Möglichkeit, die Einhaltung der Zusicherung durch vor Ort Kontrollen zu überprüfen. Eine solche Zusicherung liegt aber nicht vor, sie ist von der Beklagten weder im Verwaltungsverfahren eingeholt, noch danach in das gerichtliche Verfahren eingeführt worden. Es ist auch nicht Aufgabe des erkennenden Gerichts, sich um eine solche Zusicherung zu bemühen. Das Gericht hat die Verwaltungsentscheidung zu überprüfen, nicht aber deren Voraussetzungen erst zu schaffen.

Aufgrund des sich schon aus dem Vorstehenden ergebenden Abschiebungsverbots bedarf es keiner Prüfung mehr, ob dem Kläger im Rahmen des gegen ihn betriebenen Strafverfahrens auch noch ein Politmalus droht.

Die Kammer kann auch offenlassen, ob der Gesundheitszustand des Klägers zu 1 seinerseits die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots rechtfertigen würde. Das bedürfte einer weiteren Aufklärung, würde allerdings nur zu einer zusätzlichen Begründung des ohnehin zu gewährenden Abschiebungsverbots führen.

Die beiden vorgenannten Gesichtspunkte könnten nur Bedeutung gewinnen, wenn eine den oben dargestellten Maßstäben genügende Zusicherung vorliegt und sich deshalb die Frage stellt, ob das zuerkannte Abschiebungsverbot zu widerrufen ist. In diesem Zusammenhang müsste den genannten Fragen nachgegangen werden.

2. Den Klägern zu 2 bis 6 ist dagegen kein Abschiebungsverbot zu zuerkennen. Aus dem Vorbringen dieser Kläger und den Erkenntnismitteln, die das Gericht beigezogen hat, ergibt sich nicht, dass ihnen im Falle der Rückkehr die Russische Föderation eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung droht.

Sie bringen insoweit nur vor, sie könnten in der Russischen Föderation ihr Existenzminimum nicht sichern. Das lässt sich aber auf der Grundlage der vom Gericht beigezogenen Erkenntnismittel nicht erhärten. Die Kläger können für ihre Aussage auch keine Belege in den Erkenntnismitteln oder anderweitig beibringen. Sie zeigen auch nicht auf, dass bei ihnen eine atypische Situation vorliegt, sie sich also von anderen Rückkehrern in die Russische Föderation unterscheiden und deshalb die Ausführungen in den Erkenntnismitteln zu Rückkehrern die zu erwartende Situationen nicht hinreichend beschreiben. Auszugehen ist trotz des unter 1. ausgeworfenen Abschiebungsverbots für den Kläger zu 1 von der Rückkehr im Familienverband.

Bei einer solchen Rückkehr könnte der Kläger zu 1 zumindest zu Beginn keinen Beitrag zum Familienunterhalt leisten. Wie oben ausgeführt, ist mit seiner unmittelbaren Inhaftierung zu rechnen. Während der Untersuchungshaft, im Falle einer Verurteilung auch während der Strafhaft, könnte der Kläger zu 1 keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und würde voraussichtlich über kein Einkommen verfügen. Das gleiche Ergebnis würde sich im Falle eines Freispruchs ergeben, wenn die Behauptung des Klägers, er sei in erheblichem Umfang erkrankt und deshalb erwerbsunfähig, als richtig erweisen würde.

Ohne den Kläger zu 1 befinden sich die übrigen Kläger in der Situation einer allein erziehenden Mutter mit 4 Kindern. Die Klägerin zu 2 muss dabei zwar damit rechnen, auf die Möglichkeit der Vollbeschäftigung verwiesen zu werden, um damit den Mindestlohn zu erhalten. Für Einkommen unter dem Existenzminimum bestehe allerdings die Möglichkeit Aufstockung bis zur Höhe des Existenzminimums (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Stand: Oktober 2019), IV. Rückkehrfragen 1. Situation für Rückkehrer 1.1. Grundversorgung). Das ist eine Möglichkeit, auf die die Kläger zu 2 bis 6 verwiesen werden könnten.

Aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen steht auch fest, dass sich die Situation der Kläger deutlich von der des Beschwerdeführers in der bereits oben angeführten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte M.S.S. unterscheidet. So spricht wenig dafür, dass die Kläger allein auf die Unterstützung durch den Staat angewiesen sind, jedenfalls aber stoßen sie dort nicht auf eine vollständige Gleichgültigkeit. Sie sind auch nicht in dem Maße verletzlich wie Flüchtlinge. Zwar handelt es sich bei den Klägern zu 3 bis 6 um Minderjährige im Alter von 7, 5 und 4 Jahren, die besonderen Schutz benötigen. Die Klägerin zu 2 ist aber in der Russischen Föderation aufgewachsen und sozialisiert worden. Sie kann den Klägern zu 3 bis 6 auch bei der Eingliederung in die dortigen Verhältnisse helfen. Zudem ist aufgrund der familiären Situation anzunehmen, dass die Kläger zu 3 bis 6 familiär vermittelte russische Sprachkenntnisse besitzen. Der Einzelrichter verkennt dabei nicht, dass die wirtschaftliche Situation der Kläger in der Russischen Föderation sehr viel schlechter als in der Bundesrepublik mit den dort gewährten Sozialleistungen wäre. Das genügt aber für einen denkbaren Verstoß gegen Art. 3 EMRK nicht. Dieser bietet keinen Niveauschutz.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Für die Verteilung der Kosten geht die Kammer davon aus, dass die Zuerkennung von Asyl und Flüchtlingsschutz gleichwertig ist, der subsidiäre Schutz mit 50 % und Abschiebungsverbote oder -hindernisse mit 30 % anzusetzen sind. Soweit die Klage zurückgenommen oder nach Zuerkennung von Schutz für erledigt erklärt worden ist, ist der Anteil des nicht weiter verfolgten Begehrens bei der Kostenverteilung nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Das ist gerechtfertigt, weil die insgesamt anfallenden Kosten durch eine solche Erklärung nicht verändert werden. Hieraus ergibt sich die oben ausgeworfene Kostenverteilung.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nach § 83 b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.



Beglaubigt:

Halle, den 03.11.2020

(elektronisch signiert)

 Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle